

03.07.91

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12. a) der 633. Sitzung des Bundesrates am 05. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 9 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 32 wird aufgehoben."

Als Folge ist im 2. Teil der Begründung im Abschnitt "Zu Artikel 9 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)" die Einzelbegründung zu Nummer 2 (Seite 167 f der Vorlage) wie folgt zu fassen:

"Zu Nummer 2 (§ 32 AsylVfG)"

Da in der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein die Zulassungsberufung eingeführt werden soll (vgl. Artikel 8 Nr. 8 dieses Entwurfs), kann die bisherige Sonderregelung der Berufung für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz ersatzlos entfallen.

Der Ausschluß der Berufung gegen Urteile der Kammer in den in § 32 Abs. 6 AsylVfG bezeichneten Fällen kann nicht beibehalten werden. Nach der Regelung des Entwurfs soll die Kammer nur noch in Sachen von besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit oder von grundsätzlicher Bedeutung entscheiden, während für die übrigen Fälle die Zuständigkeit des Einzelrichters vorgesehen ist. Die Kammer wird danach also nicht mehr zu einer Abweisung einer Klage als offensichtlich unbegründet oder offensicht-

lich unzulässig gelangen können, weil diese Kriterien nicht vorliegen können, wenn die Zuständigkeit der Kammer begründet ist.

Eine Erweiterung des Berufungsausschlusses auf Einzelrichterentscheidungen erscheint verfassungsrechtlich (Art. 3 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 19 Abs. 4 GG) bedenklich und ist rechtspolitisch verfehlt. Der Beschränkung des Berufungsausschlusses im geltenden Recht (§ 32 Abs. 6 AsylVfG) auf Entscheidung der Kammer liegt die zutreffende Annahme zugrunde, daß die Beratung und die Entscheidung durch die mit 3 Berufsrichtern und 2 ehrenamtlichen Richtern besetzte Kammer eine höhere Richtigkeitsgewähr bietet als die Entscheidung durch nur einen Richter und daß ohne eine solche erhöhte Richtigkeitsgewähr der Ausschluß jeglicher Rechtsmittel nicht zu rechtfertigen ist. Im Hinblick hierauf muß eine Gesetzesänderung, die dazu führt, daß (auch) in Asylsachen im Regelfall der Einzelrichter entscheidet, mit einem Verzicht auf den Berufungsausschluß des § 32 Abs. 6 AsylVfG verbunden sein."

Begründung:

Es wird auf die vorstehend vorgeschlagene Begründung zu Artikel 9 Nr. 2 i.d.F. dieses Antrags Bezug genommen.

Ein Ausschluß der Beschwerde speziell für Prozeßkostenhilfverfahren in Asylsachen und eine Sonderregelung der Nichtzulassungsbeschwerde in Asylsachen werden nicht vorgeschlagen, weil es keinen ausreichenden Grund dafür gibt, die Beteiligten an Asylrechtsstreitigkeiten insoweit ungünstiger als die Beteiligten an anderen Verwaltungsrechtsstreitigkeiten zu stellen. § 32 Abs. 2, 3 i.d.F. des Entwurfs sollen deshalb ersatzlos entfallen.

Absatz 4 des Entwurfs erübrigt sich, da ein Berufungsausschluß in Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylverfahren entfallen soll.